

Brüssel, den 14. Mai 2018
(OR. en)

8792/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0051 (NLE)**

**SCH-EVAL 102
COMIX 244**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	14. Mai 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8285/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Portugal festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Portugal festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 14. Mai 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Portugal festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Portugal gerichteten Beschlusses sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2018)1190] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Als bewährte Vorgehensweise gilt, dass sich die Datenschutzbehörde – wie vom Ortsbesichtigungsteam positiv hervorgehoben wurde – fortlaufend um die Schulung ihres technischen Personals bemüht.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Vorgabe, eine wirksame Überwachung sicherzustellen und durchzuführen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 4, 14, 17 und 22 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt Portugal der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Portugal sollte

Datenschutzbehörde

1. der Datenschutzbehörde (im Folgenden "DSB") ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zuweisen, damit diese alle Aufgaben erfüllen kann, mit denen sie im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (im Folgenden "SIS II") und des Visa-Informationssystems (im Folgenden "VIS") betraut wurde oder künftig im Rahmen erweiterter Zuständigkeiten betraut wird;
2. der DSB zur besseren Gewährleistung ihrer vollständigen Unabhängigkeit finanzielle Autonomie für die Ausführung ihres jährlichen Haushaltsplans sowie Unabhängigkeit hinsichtlich der Einstellung von Personal gewähren und zu diesem Zweck die einschlägigen Vorschriften zumindest an diejenigen anderer unabhängiger Behörden in Portugal angleichen;
3. sicherstellen, dass die DSB unverzüglich das Verfahren für die Annahme der Berichte im Nachgang zur Inspektion der Verarbeitung personenbezogener Daten im SIS II abschließt;
4. dafür sorgen, dass die DSB das VIS-Audit unverzüglich abschließt;

Rechte betroffener Personen

5. sicherstellen, dass auf der Website der Grenz- und Einwanderungsbehörde ("Serviço de Estrangeiros e Fronteiras", im Folgenden "SEF") Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf das SIS II zur Verfügung stehen;
6. sicherstellen, dass die betroffenen Personen, die Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragt haben, Auskunft über die im SIS II tatsächlich verarbeiteten Kategorien von Daten erhalten;
7. sicherstellen, dass die betroffenen Personen klare Informationen zur Identität des Verantwortlichen, der im Rahmen der Erteilung von Schengen-Visa für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zuständig ist, erhalten;

Visa-Informationssystem

8. klarstellen, wer für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im N.VIS zuständig ist (darunter die Anwendungen, die sowohl vom Außenministerium als auch von der SEF genutzt werden, sowie die zugehörigen Datenzentren), insbesondere welche Befugnisse das Außenministerium hat und wie die Zuständigkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die SEF und das Außenministerium aufgeteilt sind;
9. sicherstellen, dass das Außenministerium systematische Kontrollen durchführt, die eine fundierte Bewertung der mit der Verarbeitung durch den externen Dienstleister zusammenhängenden Aspekte ermöglichen. Diesbezüglich sollte Portugal den Fragebogen, den das Außenministerium dem externen Dienstleister übermittelt, um detailliertere datenschutzrechtliche Aspekte ergänzen und dafür sorgen, dass das Außenministerium die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den externen Dienstleister bzw. den Unterauftragnehmer stärker überwacht;
10. ein Verfahren zur Überprüfung der SIS II-Treffer im Rahmen des Visumverfahrens vorsehen;
11. sicherstellen, dass alle N.VIS-Nutzerpasswörter verschlüsselt werden;
12. sicherstellen, dass die SEF und das Außenministerium die Protokolldateien regelmäßig analysieren, um die datenschutzrechtliche Kontrolle zu gewährleisten;

13. sicherstellen, dass das Außenministerium eine regelmäßige Eigenkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im RPV und dem zugehörigen Datenzentrum durchführt;
14. sicherstellen, dass das Außenministerium unverzüglich einen Sicherheitsplan für das RPV und das zugehörige Datenzentrum beschließt;
15. den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten vollständig umsetzen und sicherstellen, dass der Zugang zu den N.VIS-Daten den darin festgelegten Anforderungen und Verfahren entspricht;
16. sicherstellen, dass der externe Dienstleister die in seinen Systemen gespeicherten personenbezogenen Daten von Antragstellern in Übereinstimmung mit den in Anhang X Teil A Buchstabe d des Visakodexes festgelegten Fristen unmittelbar nach ihrer Übermittlung an das Konsulat löscht;

Schengener Informationssystem der zweiten Generation

17. einen vollständigen Back-up-Standort für das N.SIS II mit allen Funktionen, einschließlich der Anbindung an die sTesta-Kommunikationsinfrastruktur, einrichten;
18. die Verteilung der Zuständigkeiten auf die an der Verarbeitung der N.SIS II-Daten beteiligten Parteien – d. h. auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Behörden mit Zugriff auf das SIS.II ("nutzende Behörden") – im Hinblick auf IT-Sicherheit, Kontrolle und Eigenkontrolle der einschlägigen Vorgänge präzisieren, beispielsweise durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Behörden mit Zugriff auf das SIS II;
19. eine Benutzerverwaltung einrichten, die dem für die Verarbeitung im N.SIS II Verantwortlichen eine wirksame Eigenkontrolle anhand von zentralen Protokollen ermöglicht, ohne dass bei den nutzenden Behörden Protokolle eingesehen werden müssen;
20. sicherstellen, dass die SEF die Protokolldateien regelmäßig analysiert, um die datenschutzrechtliche Kontrolle zu gewährleisten;

21. sicherstellen, dass IT-Umgebungen, die von den Nutzern mit weitreichenden Zugangs- oder Schreibrechten für das N.SIS II (wie den Mitgliedern des SIRENE-Büros) genutzt werden, logisch oder physisch vom Internetzugang getrennt sind;
22. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die N.SIS-Sicherungsbänder und -Festplatten verschlüsselt;
23. sicherstellen, dass Profile von Nutzern mit weitreichenden Zugangs- oder Schreibrechten für die N.SIS II-Datenbank (z. B. Mitglieder des SIRENE-Büros) mit einer verbindlichen Zwei-Faktor-Authentifizierungsmethode gesichert werden;
24. sicherstellen, dass die SEF ihre Eigenkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im N.SIS verstärkt und regelmäßig durchführt. Portugal sollte der SEF ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, um eine wirksame und kontinuierliche Eigenkontrolle und IT-Sicherheit zu gewährleisten; insbesondere sollte in der IT-Abteilung der SEF die Stelle des IT-Sicherheitsbeauftragten besetzt werden;

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

25. sicherstellen, dass auf der Website der SEF die einschlägigen Links zur DSB-Website zu finden sind.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
